

# **Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Kallmünz (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kallmünz vom 03.04.1997**

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl 1 S. 1529, ber. S. 1654) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1995 (GVBl S. 822) folgende Verordnung

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Kallmünz wird in der Marktgemeinde Kallmünz das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

## **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone A (W III A), ).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Regensburg und in der Gemeindekanzlei Kallmünz niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Bei dem maßgeblichen Lageplan M 1 : 5.000 gilt als Grenzverlauf die Innenkante des Abgrenzungsbandes. Eingegrenzt wurde jeweils die Schutzzone mit den strengeren Anforderungen. Der vom Abgrenzungsband selbst überdeckte Bereich gehört zu der angrenzenden Schutzzone mit den weniger strengen Anforderungen.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
<b>1. bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung</b>			
1.11 Düngen mit Gülle und Jauche	verboten		- verboten, wie Nummer 1.2 - verboten, bei Einzelgaben > 30 m³/ha (6 Wochen Mindestabstand)
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<p>verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (gemäß fachlicher, regionaler Empfehlung durch die Landwirtschaftsämter)</p> <p>verboten auf Dauergrünland vom 01. Oktober bis 15. Februar</p> <p>verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen: Festmist mit nachfolgender Einarbeitung</p> <p>verboten auf abgeernteten Flächen ohne nachfolgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau in der jeweiligen Vegetationsperiode</p> <p>verboten auf geschlossenen Schneedecken bzw. anhaltend gefrorenem Boden (Frosttiefe &gt; 5 cm) und wassergesättigten Böden</p> <p>verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</p>	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		Verboten, ausgenommen des anfallenden betriebseigenen Fäkalschlammes entsprechend den Vorgaben der Klärschlammverordnung und den Vorgaben nach Nummer 1.2
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft sowie gewerbliche und kommunale Kompostplätze zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen mit dichter Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
1.9 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten (siehe Anlage 1 Nr. 1.2)	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung
1.10 Pferchhaltung	Verboten		
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1, Nr. 1.5	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.18 Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.19 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)
1.20 Kahlschlag größer als 1.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.6	verboten		verboten, ausgenommen bis zu 3000 m <sup>2</sup> , wenn Kahlschlag in Zusammenhang mit Wiederaufforstung erfolgt, d.h. wenn keine Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche stattfindet

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	IIIA
1.21 Winterfurche	verboten	Verbotenvor dem 01. November; vorher zulässig, wenn frucht- folgebedingt unvermeidbar (bei Folgefrucht Sommergerste, Kartoffel, Zuckerrübe)	
1.22 Ganzjährige Boden- bedeckung durch Zwi- schen- oder Haupt- frucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen oder Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fisch- teiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überta- gebergbaue und Torf- stiche, sowie Wieder- verfüllung von Erdauf- schlüssen (soweit nicht in Nrn. 3-6 gere- gelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausge- nommen Bodenbe- arbeitung im Rah- men der ordnungs- gemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	Verboten: a) in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen, ausge- nommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung b) in Gebieten mit wirksamen Deckschichten, ausgenommen die Bedeckung des Weißjuas beträgt mehr als 10 m
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährden- de Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errich- ten oder zu erweitern (außerhalb eines Werksgeländes)	verboten		
3.2 Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anla- gen nach Nrn. 3.3 und 3.4 (ohne Nr. 1.13)	verboten		Verboten, ausgenommen kurz- fristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transport- behältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Um- schlagen von wasser- gefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern (z.B. Tankstellen und Be- triebsstoffe)	verboten		verboten, ausgenommen An- lagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft  - bis 20 l für Stoffe der Was- sergefährdungsklasse 3  - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		Verboten wie Nr. 1.16 (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		Verboten, ausgenommen Ausbringen von häuslichem Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Nummer 1.3

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen für öffentliche Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege, Privatwege und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter	Verboten für Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesfernstraßen, soweit nicht die RiStWaG in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird
4.7 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung für Wohnbebauung über die belebte Bodenzone	Verboten für gewerbliche Anlagen bei Ableitung in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)
4.8 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	Verboten, ausgenommen Kreis- und Staatsstraßen und Bundesfernstraßen, bei denen die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MAB I S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	IIIA
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden			verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.9 militärische Übungen durchzuführen		verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	---
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten			verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>Entspricht Zone</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III A</b>
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.15		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.8</li> <li>- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		---
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote der Nummern 4.7, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Regensburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regensburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regensburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes



Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zu dulden.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft.

*Regensburg, 03. April 1997*  
*Landratsamt*  
*S c h m i d*  
*Landrat*

# Anlage 1

## Begriffsbestimmung

1.1 Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (Dez. 1992 JGS-Katalog)

1.2 Stallungen

1,2,1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (=3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Zuchtschweine mit Ferkel	90 Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2.3 mit gemischtem Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.2.1 und 1.2.2 zu ermitteln.

1.3 „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)

1.4 Als „offener Karst“ wird der Hauptgrundwasserleiter Weißjura ohne bzw. mit lehmiger Überdeckung < 3 m bezeichnet, entspricht GWGP-Karte Gefährdungsklasse 5.

1.5 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

1.6 Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.

1.7 Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser

- a. Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- b. Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- c. Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von grundsätzlich 5 m vorliegen muß. Bei geringeren Mächtigkeiten ist eine Einzelbeurteilung erforderlich. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.